

Satzung der TuS Metzingen e.V.



Inhalt

Präambel

Abschnitt I

Satzung

Abschnitt II

Geschäftsordnung für Vorstand,
Ausschüsse u. Geschäftsführung

Abschnitt III

Verfahrensordnung für
Mitgliederversammlungen

Abschnitt IV

Finanzordnung

Abschnitt V

Jugendordnung

Abschnitt VI

Ehrungsordnung

Abschnitt VII

Beitragsordnung

Abschnitt VIII

Rechtsordnung

I. Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Turn- und Sportvereinigung Metzingen e.V." – abgekürzt TuS Metzingen e.V.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. 479 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen/Württemberg

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit und der Lebensfreunde seiner Mitglieder und der Mitbürger gleich welcher Staatsangehörigkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (2.1) den Breiten- und Leistungssport
 - (2.2) die sportliche Freizeitgestaltung
 - (2.3) die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
 - (2.4) die sportliche Jugendbetreuung
 - (2.5) die internationalen Begegnungen auf sportlicher Ebene
 - (2.6) den Behinderten- und Seniorensport
- (3) Der Verein hat durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes erworben und anerkannt deren Satzung und Ordnungen. Dies gilt auch für seine Mitglieder.

§ 4 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend. Einzelheiten bezüglich dieser Vereinsjugend sind in § 17 dieser Satzung und in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 6 Vereinsrecht

- (1) Diese Satzung sowie die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen, die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Ausschüsse und die Geschäftsführung, die Finanzordnung, die Jugendordnung, die Ehrenordnung und die Rechtsordnung bilden das Vereinsrecht.
- (2) Die Satzung und die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und können nur von dieser mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Ausschüsse und die Geschäftsführung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung und die Rechtsordnung werden vom Hauptausschuss auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Es können auch weitere ergänzende Ordnungen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (4) Die ergänzenden Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen und können nur von diesem mit 2/3 Mehrheit oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 7 Mitgliedschaft, ordentliche

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen juristische Personen und Personengesellschaften sein.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist verbunden mit der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren der Abteilungen der §§ 19, 20, 23 und 24 der Satzung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (3) Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den einzelnen Ordnungen unterworfen.
- (4) Der Antragsteller gilt als endgültig aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.
- (5) Aufnahmeanträge können nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Auch die Abteilungsversammlungen können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen, die jedoch nur für Mitglieder der jeweiligen Abteilungen Gültigkeit haben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird nach Empfehlung des Hauptausschusses auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Kursgebühren sowie Entgelte für besondere Vereinsangebote werden vom Vorstand in Einvernehmen mit dem Hauptausschuss festgesetzt.
- (4) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Abteilungsleiters verzichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. im Monat des Vereinsbeitritts bei neuen Mitgliedern fällig. Sie werden jährlich im Voraus bzw. monatsanteilig bei neuen Mitgliedern erhoben. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder wegen Billigkeit nach Abgabeverordnung erlassen. Für die Beitragsberechnung wird das vollendete Lebensjahr zu Beginn eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

- (5) Die Beiträge von juristischen Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und jedem Einzelnen dieser Mitglieder festgesetzt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Abteilungen und Gruppen nach Maßgabe deren Bestimmungen Sport zu treiben sowie an allen Kursen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen sind die jeweiligen behördlichen Anordnungen zu beachten. Den berechtigten Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der jeweilige Verursacher für den Schaden.
- (4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Abteilungs- und Hauptversammlungen teilzunehmen. Jugendliche ab 7 Jahren haben im Rahmen der Regelungen der Jugendordnung ein Mitbestimmungsrecht.
- (5) Juristische Personen und Personengesellschaften, die Mitglieder des Vereins sind, haben kein passives Wahlrecht. Sie unterliegen auch dem Versicherungsschutz des Württembergischen Landessportbundes.

§ 11 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche, juristische Personen sowie Personengesellschaften können Fördermitglied des Vereins werden. Diese Fördermitgliedschaft kann auch neben der ordentlichen Mitgliedschaft erworben werden.
- (2) Mit dem Beitritt als Fördermitglied erklärt das Mitglied seine Bereitschaft, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins durch regelmäßige, freiwillige Spenden zu unterstützen.
- (3) Das Fördermitglied ist voll stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag für Fördermitglieder, der vom Vorstand und Hauptausschuss festgesetzt wird, leistet das Fördermitglied jährlich einen freiwilligen Spendenbeitrag.

- (5) Die Höhe des freiwilligen Spendenbeitrages teilt das Fördermitglied dem Vorstand auf dessen Anfrage im letzten Quartal eines Jahres für das Folgejahr mit.
- (6) Die Verwendung der Beiträge und Spenden der Fördermitglieder ist in der Finanzordnung zweckbestimmt festgelegt.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt während des Kalenderjahres hat auf die Beitragspflicht keine erlassende Wirkung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (4.1) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind
 - (4.2) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung, einer der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt hat.
 - (4.3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - (4.4) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächste Hauptausschusssitzung zu, zu der er auf dem üblichen Wege eingeladen wird. Der Hauptausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 12, 4.1 ist auch ohne schriftliche Mitteilung des Ausschlussbeschlusses wirksam. Er kann jedoch aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühr innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung

- (2) Der Vorstand
- (3) Der Hauptausschuss

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - (1.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstands innerhalb des ersten Vierteljahres nach Ablauf der zwei Geschäftsjahre einberufen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens einmalige Veröffentlichung im Metzinger-Uracher Volksblatt. Die Veröffentlichung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung zu erfolgen.
 - (1.2) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - (1.2.1) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - (1.2.2) Kassenbericht
 - (1.2.3) Bericht der Kassenprüfer
 - (1.2.4) Entlastung des Vorstandes
 - (1.2.5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (1.3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (1.3.1) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - (1.3.2) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (1.3.3) Verleihung von Ehrungen gemäß § 30 dieser Satzung
 - (1.3.4) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein
 - (1.3.5) Beschlussfassung über die Wahl von Liquidatoren
 - (1.3.6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
 - (1.3.7) außerdem stehen der Mitgliederversammlung sämtliche Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
 - (1.4) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder, die Ehrenvorsitzenden und die Delegierten der Abteilungen. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jeder Abteilung richtet sich nach Ihrer Mitgliederzahl am 31.12. des vorangegangenen Jahres. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten, wobei je angefangene fünfzig Mitglieder eine Stimmkarte ausgestellt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Delegierten werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für eine Mitgliederversammlung gewählt.
 - (1.5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (1.6) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
 - (1.7) Zur Auflösung des Vereins, zur Fusion oder zur Änderung des Zwecks ist die

Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen erforderlich. Diese Abstimmung wird erst wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Votum eine außerordentliche Mitgliederversammlung anders entscheidet.

- (1.8) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die "Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen".
- (1.9) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (1.10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern, Abteilungen oder vom Vorstand gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - (2.1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet wenn:
 - (2.1.1) es das Interesse des Vereins erfordert
 - (2.1.2) die Einberufung von mind. 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
 - (2.2) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
 - (2.3) Stimmberechtigt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder sowie alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme.
 - (2.4) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der "Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen" entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (1.1) dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist
 - (1.2) ein oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - (1.3) den Referenten, wobei je ein Referent für folgende Aufgabenbereiche zuständig sein muss
 - Jugendarbeit
 - Leistungs- und Breitensport
 - Mitgliederverwaltung

- Finanzbuchhaltung

weitere Referate können vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß eingerichtet werden.

- (1.4) Zusätzlich wird ein Referat Jugendleiter eingerichtet, sobald die Jugendvollversammlung einen Vereinsjugendleiter gewählt hat. Die Wahl dieses Jugendleiters bedarf nicht der Zustimmung Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses. Mit der Wahl eines Jugendleiters entfällt das unter (1.3) erwähnte Referat "Jugendarbeit".
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1a) und b) genannten fünf Vorstandsmitgliedern. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Er leitet den Verein.
- (4) Der Vorstand beschließt die Gliederung des Vereins. Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- (5) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- (6) Alles weitere regelt die "Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung".
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 15(1) a) und b) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses. Die Wahl der Referenten erfolgt durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Amtsgeschäfte bei einem Rücktritt solange wahr bis der Nachfolger gewählt ist oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Berufung als Ersatzmann ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 - (1.1) den Vorstandsmitgliedern nach §15 (1) (1.1) und (1.2)
 - (1.2) den Abteilungsleitern

- (1.3) den Vereinsjugendsprechern
- (2) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können bei Bedarf mit Billigung des Hauptausschusses zur Wahrnehmung bestimmter Sonderaufgaben oder Beratungsfunktionen ausersehene Personen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Hauptausschuss
 - (3.1) berät und koordiniert die Maßnahmen zur Durchführung des geregelten Sportbetriebs aller Abteilungen des Vereins,
 - (3.2) stimmt die sonstigen Veranstaltungen des Vereins und seiner Gliederungen aufeinander ab,
 - (3.3) berät und beschließt den Haushaltsplan des Vereins,
 - (3.4) bestätigt die Vorschläge des Vorstands bezüglich der Einrichtung von Referaten und die vorgeschlagenen Referenten,
 - (3.5) schlägt der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder nach § 15 (1) a) und b) zur Wahl vor,
 - (3.6) wählt mindestens drei Vereinsmitglieder in den Ehrungsausschuss und schlägt der Mitgliederversammlung Ehrungen gemäß der Ehrenordnung des Vereins vor,
 - (3.7) beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung, die Rechtsordnung und nach vorherigen Beschlüssen der Jugendvollversammlung die Jugendordnung,
 - (3.8) beruft nach § 15 (8) einen Ersatzmann zum Vorstand
 - (3.9) alles weitere regelt die Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung.

§ 17 Jugendsprecher, Jugendausschuss, Jugendvollversammlung

Die Mitbestimmung der Jugend ist in der Vereinsordnung geregelt. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptkasse und die Abteilungskassen werden mindestens einmal pro Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung wird von mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Hauptausschusses drei Kassenprüfer. Sie sind für zwei Jahre zu wählen. Mitglieder des Hauptausschusses sind als Kassenprüfer ausgeschlossen.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf

- die Vollständigkeit, Richtigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege
- die Übereinstimmung der Kasse mit den Konten des Vereins
- die satzungsgemäße Verwendung der Etatmittel

In der Prüfung sind die Abteilungskassen einzubeziehen, soweit Zahlungen von der Hauptkasse an die Abteilungskassen erfolgt sind.

- (4) Den Kassenprüfern sind 14 Tage vor der Kassenprüfung, deren Termin von den Kassenprüfern vier Wochen vorher festzulegen ist, folgende Unterlagen auszuhändigen:
 1. Haushaltsplan
 2. Kontoauszüge
 3. Kassenbuch bzw. Journale
 4. Abschlussunterlagen
 5. Vermögensübersicht
- (5) Die Kassenprüfer bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch einen schriftlichen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen und diese von solchen Prüfern durchführen lassen, die ihm dafür geeignet erscheinen. Dies bezieht sich auch auf die Kassenführung einzelner Abteilungen.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Der Leistungs- und Breitensport wird in den verschiedenen Abteilungen des Vereins betrieben.
- (2) Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.
- (3) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig im Rahmen der vom Vorstand und Hauptausschuss vorgegebenen Richtlinien durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
- (4) Jede Abteilung führt eine Abteilungskasse, die Teil des Gesamtetats des Vereins ist. Sondervermögen von Abteilungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes errichtet oder unterhalten werden und haften für den Gesamtverein, sofern zwischen Vorstand und der jeweiligen Abteilung nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Einzelheiten über die Kassenführung der Abteilungen abteilungsintern und im Verhältnis zum Gesamtverein sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 20 Die Errichtung, Führung und Auflösung von Abteilungen

- (1) Die TuS Metzingen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung aus folgenden Abteilungen (alphabetische Reihenfolge): Badminton, Behinderten- und Versehrten-sport, Faustball, Fußball, Gymnastik, Handball, Jedermannsport, Judo, Kajaksport, Leichtathletik, Radsport, Schwimmen, Tischtennis, Turnen, Volleyball.
- (2) Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Abteilung sind
 - (2.1) die bisher im Verein nicht ausgeübte Sportart gehört zu einem selbständigen Verband im WLSB.
 - (2.2) die zu errichtende Abteilung besteht zum Zeitpunkt ihres Antrages beim Vorstand aus mindestens 30 interessierten Personen und kann einen eigenen Vorstand stellen.
- (3) Der kommissarische Vorstand der zu errichtenden Abteilung stellt beim Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Sitzungsprotokolle den Antrag auf Errichtung einer neuen Abteilung. Über den Antrag wird nach einer angemessenen Zeit der Prüfung durch den Vorstand im Hauptausschuss abgestimmt. Es ist eine 2/3 Mehrheit für die Zustimmung erforderlich.
- (4) Die neue Abteilung erhält auf Antrag beim Vorstand bis zur ersten Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen ein Darlehen der Hauptkasse zur Finanzierung der Anfangskosten.
- (5) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch Abstimmung im Hauptausschuss. Für die Zustimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dem Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zustimmen. Das Abteilungsvermögen bzw. -schulden geht auf die Hauptkasse über.

§ 21 Die Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. Der Abteilungsvorstand
2. Der Abteilungsausschuss
3. Die Abteilungsversammlung

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - (1.1) dem/der Abteilungsleiter/-in
 - (1.2) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
 - (1.3) dem/der Abteilungskassierer/-Geschäftsführer/-in
 - (1.4) dem/der Abteilungsjugendleiter/-in
 - (1.5) dem/der Abteilungsjugendsprecher/-inDer Abteilungsvorstand 1.1 – 1.5 wird von der Abteilungsversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der /die Abteilungsjugendsprecher/-in wird nach

den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

- (2) Der Abteilungsausschuss besteht aus
 - (2.1) dem Abteilungsvorstand
 - (2.2) den Fachbereichsleitern/-innen

Die Fachbereichsleiter/-innen werden von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsleiters mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr gewählt.

- (3) Die Abteilungsversammlung ist die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Sie findet einmal jährlich auf Einberufung durch die Abteilungsleitung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung vollendet haben. Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre ihre Delegierten für die Mitgliederversammlung. Wählbar als Delegierte sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Der Ablauf der Abteilungsversammlung erfolgt analog der Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen.

- (4) Aufgaben der Abteilungsleitung:
Der Abteilungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Spiel- und Sportbetriebes innerhalb der Abteilung zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Übungs- und Sportbetrieb seiner Abteilung durch Bereitstellung von Übungsleitern und Trainern sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Die Verpflichtung bezahlter Übungsleiter und Trainer erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung. Der Abteilungsvorstand und der Abteilungsausschuss unterstützen den Abteilungsleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Alles weitere kann in einer von jeder Abteilung zu erstellenden Abteilungsordnung geregelt werden. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zu einzelnen Festlegungen dieser Satzung oder anderer Ordnungen stehen.

§ 22 **Abteilungsverbund**

Entfällt

§ 23 **Freizeitsportorganisation**

Alle Freizeitsportaktivitäten, die nicht von einer der unter § 19 (1) genannten Abteilungen abgewickelt werden, sind

- a) der Freizeitsportabteilung
- b) dem Kursangebot
des Vereins zuzuordnen.

- (1) **Die Freizeitsportabteilung**
Alle Mitglieder, die an dem vorgenannten Freizeitsportangebot teilnehmen, können Mitglieder der Freizeitsportabteilung werden. Sie zahlen die üblichen Vereinsbeiträge. Die Leitung und Geschäftsführung dieser Abteilung erfolgt direkt durch den Vorstand. Das Angebot und die Finanzierung ist jedoch mit den betroffenen Abteilungen abzustimmen. Bei der Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung kann bei diesen Mitgliedern Briefwahl angewendet werden.
- (2) **Das Kursangebot**
Das Kursangebot ist offen für Nichtmitglieder. Diese Kurse sind gebührenpflichtig, soweit im Einzelnen nicht etwas anderes festgelegt ist. Die Kursgebühr wird vom Vorstand festgelegt. Die Kursteilnehmer sind im Rahmen der vom WLSB angebotenen Zusatzversicherung versichert. Für die Abwicklung und Finanzierung der Kurse ist der Vorstand zuständig. Angebot und Finanzierung werden jedoch mit den betroffenen Abteilungen abgestimmt.

§ 24 Tennisabteilung

Als zusätzliches ständiges Freizeitangebot wurde eine Tennisabteilung gegründet.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein oder der Austritt einzelner Abteilungen z.B. zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 12 dieser Satzung beschlossen werden.

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung Liquidatoren zu wählen. Für die Wahl der Liquidatoren sind die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands maßgebend. Die Zahl der Liquidatoren beträgt höchstens fünf.
- (2) Aufgabe der Liquidatoren ist die Abwicklung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger und der Anfallsberechtigten, gegebenenfalls auch die Überführung des Vereinsvermögens im Fall der Fusion. Die Liquidatoren überwachen insbesondere die Erfüllung der in den §§ 25 und 26 genannten Verträge.

§ 26 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des neuen Vereins übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

§ 28 Austritt von Abteilungen zum Zweck einer Fusion

Beim Austritt einer oder mehrerer Abteilungen zum Zweck einer Fusion mit einem anderen Verein hat diese Abteilung Anspruch auf Übertragung ihres Vermögens in das Gesamtvermögen des neuen Vereins. Ansprüche auf das Vermögen der Hauptkasse besteht nicht.

§ 29 Haftung des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom Verein mit dem WLSB abgeschlossenen Versicherungsvertrages unfallversichert, unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
- (2) Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen und nach den Bedingungen der Sportunfallversicherung einschließlich eventuell abgeschlossener Zusatzversicherungen.
- (3) Für Schäden, die einem Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebs durch ein Nichtmitglied widerfahren haftet dieser Dritte.
- (4) Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied verschuldet hat, haftet das Mitglied.
- (5) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 30 Ehrungen

Der Verein kann verdiente Mitglieder ehren. Einzelheiten dieser Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 31 Rechtsausschuss, Rechtsstreitigkeiten, Vereinsstrafgewalt

Der Rechtsausschuss ist ein Unterausschuss des Hauptausschusses. Er ist zuständig:

- a) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
- b) bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Vereinsorgane,

- c) bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, mit dessen Organen oder mit dessen Organmitgliedern, sofern der Streit Vereinsangelegenheiten betrifft,
- d) für die Verhängung von Strafen über Mitglieder bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

§ 32 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 10. April 1992 in Kraft.

II. Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung

§ 1 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 25 BGB und den Referenten (§ 15 (1) a)-c) der Satzung).

§ 2 Aufgabenteilung im Vorstand

Unabhängig von der in § 15 (2) geregelten Vertretung des Vereins werden jedem Vorstandsmitglied ein oder mehrere Geschäftsbereiche zugeordnet, für die es im Innenverhältnis die alleinige Verantwortung trägt. Diese Verantwortung wird lediglich durch die Mitverantwortung der anderen Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB für solche Entscheidungen eingeschränkt, die im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen vom erweiterten Vorstand getroffen werden.

Die Aufteilung der Geschäftsbereiche wird auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes mitgeteilt. Sie kann jedoch innerhalb der Wahlperiode bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses geändert werden.

§ 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder innerhalb ihres Geschäftsbereiches

- (1) Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB
 - a) Entwicklung von abteilungsübergreifenden Programmen und Lösungen für alle satzungsgemäßen Zwecke.
 - b) Beratung der Programme, Lösungen und entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Durchführung.
 - c) Veranlassung und Koordination aller notwendigen Maßnahmen für die Durchführung von Beschlüssen des erweiterten Vorstandes.
 - d) Information des erweiterten Vorstandes über Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e) Information der Abteilungen und Kontrolle der satzungsgemäßen Durchführung von Vorstandsbeschlüssen.
 - f) Erarbeitung von Etatvorschlägen sowie Beratung der Abteilungen in Etatfragen.
 - g) Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen nach innen und nach außen, insbesondere auch in der Mitgliederversammlung.
 - h) Vertretung anderer Vorstandsmitglieder bei deren Verhinderung.
 - i) Delegierung von Aufgaben an den/die Referenten.

- (2) Referenten
Sie werden im Rahmen der vom jeweiligen Bereichsvorstand delegierten Aufgaben tätig und arbeiten mit diesem zusammen. Die Delegation von Aufgaben erfolgt nach Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand und dem Hauptausschuss. Die an den Referenten delegierten Aufgaben werden schriftlich fixiert und als Anlagen dieser Geschäftsordnung deren Bestandteil.

§ 4 Vorsitzender des Vorstands (1. Vorsitzender)

Der 1. Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Er hat die Leitungskompetenz und die Verantwortung für den Gesamtverein. Er repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie. Der 1. Vorsitzende leitet auch die Sitzungen des Hauptausschusses und legt diesem Beschlussanträge des Vorstandes vor. Außerdem beruft er die Mitgliederversammlung ein und leitet diese als Versammlungsleiter.

§ 5 Vorstandssitzungen

- a) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf. Je Quartal ist jeweils mindestens eine Sitzung einzuberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden.
- c) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen bzw. sich bei Verhinderung rechtzeitig zu entschuldigen.
- d) Punkte zur Tagesordnung können von jedem Vorstandsmitglied bis spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung eingebracht werden.
- e) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- f) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 6 Geheimhaltungspflicht

Jedes Vorstandsmitglied hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werdenden Einzelheiten grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern. Eingeschlossen in die Schweigepflicht sind insbesondere alle Informationen, die in Vorstandssitzungen bekannt werden.

§ 7 Ausschüsse

Es ist zwischen „ständigen Ausschüssen“ und „Interimsausschüssen“ zu unterscheiden.

- (1) Interimsausschüsse können vom Vorstand oder vom Hauptausschuss oder zusammen bei Bedarf für eine bestimmte sachlich oder zeitlich abgegrenzte Tätigkeit oder Aufgabe einberufen werden. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder sind an erster Stelle Sachverstand und erst an zweiter Stelle Abteilungsrepräsentanz maßgebend.
- (2) Ständige Ausschüsse sind der Hauptausschuss (nach § 16 der Satzung), der Ehrungsausschuss, der Rechtsausschuss und der Verbundausschuss (nach § 22 der Satzung).
- (3) Der Hauptausschuss
 - a) Die Einladungen zum Hauptausschuss erfolgen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen sollen mindestens einmal vierteljährlich stattfinden.
 - b) In der Einladung muss die Tagesordnung enthalten sein.
 - c) Jede Abteilung ist mit einem satzungsgemäßen Vertreter zur Teilnahme verpflichtet. Beschlüsse sind jedoch auch für nicht vertretene Abteilungen gültig und verbindlich.
 - d) Beschlussvorlagen müssen dem Hauptausschuss zusammen mit der Einladung schriftlich zur Diskussion und Abstimmung vorliegen.
 - e) Bei den Abstimmungen des Hauptausschusses hat in der Regel jede Abteilung und jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB eine Stimme. Bei allen Beschlussvorlagen, die für eine Abteilung von grundsätzlicher Bedeutung sind, muss auf Antrag nach dem Anfang des Jahres festzulegenden Mitgliederschlüssel (siehe Mitgliederversammlung) abgestimmt werden. Beschlussanträge, über die derart abgestimmt wird, benötigen für die Annahme eine 2/3 Mehrheit.
 - f) Der Hauptausschuss wählt je 3 Mitglieder in den Ehrungsausschuss und Rechtsausschuss. Die zu Wählenden müssen nicht dem Hauptausschuss angehören.
 - g) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (4) Der Ehrungsausschuss
Der Ehrungsausschuss schlägt dem Hauptausschuss die zu ehrenden Mitglieder entsprechend der Ehrenordnung vor. Er erhält dazu rechtzeitig zum Jahresanfang vom Geschäftsführer die entsprechenden Unterlagen. Im Ehrungsausschuss gilt Einstimmigkeit.
- (5) Der Rechtsausschuss
Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind in § 30 der Satzung festgelegt. Er kann von jedem Einzelmitglied, einer Abteilung, dem Hauptausschuss oder dem Vorstand angerufen werden. Entscheidungen erfolgen einstimmig. Grundlagen für Entscheidungen sind die Satzung und die verschiedenen Ordnungen. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind für alle Parteien verbindlich, soweit die Satzung nicht eine Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässt.
- (6) Der Verbundausschuss

Einzelheiten der Zusammensetzung etc. sind in § 22 der Satzung festgelegt.

- (7) **Geheimhaltungspflicht**
Alle Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über alle ihnen in den Sitzungen bekanntwerdenden Informationen verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich die Weitergabe an Dritte beschlossen wird oder von der Sache her allgemein erwünscht ist.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat den Hauptausschuss über alle Unternehmungen und Tätigkeiten, die für den Verein von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Abteilungsleiter haben über alle Unternehmungen und Tätigkeiten, die nicht nur für ihre Abteilung von Bedeutung sind, den Vorstand und den Hauptausschuss zu unterrichten. Dies gilt sowohl im sportlichen, finanziellen und kulturellen Bereich.
- (3) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Ordnungen geführt, insbesondere ist er verantwortlich für
- a) Antrags- und Personalfragen, Planungsvorhaben, Prüfberichte und Belegpläne,
 - b) die Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, für die entweder die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss zuständig ist,
 - c) repräsentative Verpflichtungen sowie die Vertretung bei Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Anlässen sowie zentralen Veranstaltungen des Vereins,
 - d) die Beteiligung des Vereins an Veranstaltungen von Organisationen der Selbstverwaltung des Sports, soweit dies nicht Sache der einzelnen Abteilungen ist,
 - e) die Beteiligung des Vereins an Veranstaltungen anderer Organisationen und die Regelung der jeweiligen Vertretung hierbei,
 - f) die Verwaltung der Finanzen nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Dazu gehören Kassenführung, Finanzbuchhaltung, Etatwesen, Versicherungen, Meldungen, Statistik und Beitragswesen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung tritt nach ihrem Beschluss durch den Hauptausschuss am in Kraft.

III. Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

- (1) Die Turn- und Sportvereinigung Metzingen e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach dem § 14 der Satzung sowie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung.
- (2) Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 14 (1) der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe oder Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 14 (1) f. der Satzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen hat.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehendste Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmungen und Ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über Abstimmung kann sich jedoch der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (10) Auf den Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom in Kraft.

IV. Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips und des Haushaltsplanes muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der Haushaltsentwurf des Gesamtvereins wird bis spätestens 15. Januar für das Folgejahr dem Hauptausschuss vorgelegt, beraten und beschlossen.
- (3) Die Haushaltsentwürfe der Abteilungen sind bis zum 15. November beim Finanzvorstand einzureichen. Vorher sind sie vom jeweiligen Abteilungsausschuss zu beraten und zu beschließen. Der Finanzvorstand hat den Abteilungen bis zum 10. Oktober jeden Jahres eine Beitragsvorschau per 30. September als Etatgrundlage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - (4.1) Beiträge an den WLSB
 - (4.2) Versicherungen und Steuern. Soweit Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einer bestimmten Abteilung zuzuordnen sind oder durch Unterlassungsgründe anfallen, die von ihr zu verantworten sind, kann diese Abteilung dafür anteilig in Regress genommen werden.
 - (4.3) Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen, soweit sie den Geschäftsbereichen des Vorstands zuzuordnen sind.
 - (4.4) Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrenordnung

- (4.5) Kosten der Geschäftsstelle
 - (4.6) Kosten der Geschäftsführung des Gesamtvereins
 - (4.7) Repräsentationskosten und Werbungskosten des Gesamtvereins
 - (4.8) Geschenke für Ehrenmitglieder sowie aus anderen Anlässen
 - (4.9) Steuerberatungskosten
 - (4.10) Kosten des Freizeitsportbereichs nach § 22 der Satzung
 - (4.11) Mittel für Zuweisungen in den Jugendetat
 - (4.12) Alle anderen Kosten, die nicht auf Grund der Aufgabenverteilung nach § 15 und § 19 einer oder mehreren Abteilungen zuzuordnen sind.
- (5) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
- (5.1) Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - (5.2) Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Straf gelder
 - (5.3) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslager, Ausflüge etc.
 - (5.4) Kosten für die Übungsleiterausbildung und –vergütung.
 - (5.5) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten sowie evtl. Wartungskosten
 - (5.6) Kosten für die Anstellung von voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern der Abteilungen
 - (5.7) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung soweit sie vom Verein übernommen werden
 - (5.8) Fahrgeldentschädigung
 - (5.9) Spielerspesen
 - (5.10) Abteilungsbezogene Werbungskosten
 - (5.11) Kosten für die eigene Geschäftsführung der Abteilungen sowie ihre Repräsentationskosten und Geschenke
 - (5.12) Gesellige Abteilungsveranstaltungen
- (6) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Hauptausschuss gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (7) Sollte dem Finanzvorstand bis spätestens 31.12. des dem Etatjahr vorhergehenden Jahres der Haushaltsplan einer Abteilung nicht vorliegen, können vom Vorstand Zahlungen aus der Hauptkasse bis zum Vorliegen des Haushaltsplans ausgesetzt werden.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und allen Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Er muss spätestens am 15. April dem Hauptausschuss bzw. dem jeweiligen Abteilungsausschuss vorliegen.
- (2) Je Abteilung wird zusätzlich ein gesonderter Jahresabschluss angefertigt.

- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 18 der Vereinssatzung zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einblick in die Belege und finanziellen Unterlagen der Abteilungen zu verlangen.
- (5) Die Kassenprüfer überwachen neben der wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit die Einhaltung der Finanzordnung.
- (6) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum und Ort der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden je nach Zuständigkeit über die Hauptkasse oder die Abteilungskassen abgewickelt.
- (2) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. Sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Verarbeitung des Belegmaterials zentral durch den Finanzreferenten.
- (4) Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 1 und § 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung mindestens halbjährlich eine Soll-/Ist-Auflistung.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens bis 31.03. des Folgejahres erfolgt sein.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1.1) Alle Mitgliedsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Aufnahmegebühr, Anteil der Vereinshauptkasse und in den Abteilungsbetrag (siehe Beitragsordnung). Die Aufnahmegebühr wird in voller Höhe

an die jeweilige Abteilung weitergegeben. Der Abteilungsbeitrag steht den Abteilungen jeweils anteilig zur Verfügung, das heißt bei Mehrfachmitgliedschaft muss er zu gleichen Teilen an die beiden erstgenannten Abteilungen bzw. die drei erstgenannten Abteilungen bei Familienmitgliedschaft aufgeteilt werden. Für die Abteilungen des Abteilungsverbundes nach § 22 der Satzung gilt die dort festgelegte Sonderregelung. Die Abteilungen erhalten ca. 80 % der auf sie entfallenden Beitragseinnahmen unmittelbar nach dem Ablauf der sechswöchigen Widerspruchsfrist beim Lastschriftverfahren auf ihre Konten überwiesen. Der Restbetrag wird nach Abschluss des Mahnverfahrens, spätestens am 30.06. jeden Jahres an die Abteilungskassen überwiesen. Weitere Abschlagszahlungen können mit dem Hauptkassierer im Ausnahmefall vereinbart werden.

- (1.2) Mitglieder können sich für eine Zugehörigkeit bis zu zwei Abteilungen bzw. bis zu drei Abteilungen bei Familienmitgliedschaft entschließen. Bei Mehrfachmitgliedschaft wird der Abteilungsbeitrag unter diesen Abteilungen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Eine Änderung ist nur ab dem Geschäftsjahr des folgenden Jahres möglich.
- (2) Abteilungssonderbeiträge werden, soweit sie zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen in Rechnung gestellt werden, über die Vereinshauptkasse verbucht und in der gleichen Zahlungsweise wie unter § 5.1 ungekürzt an die Abteilungen weitergeleitet.
- (3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen werden direkt über deren Bankkonten bzw. ihre Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen bei Veranstaltungen des Gesamtvereins werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen Vorstand und Hauptausschuss verrechnet.
- (4) Der Verein und die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, selbstständig Werbeverträge abzuschließen. Entsprechende Verträge sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb müssen, soweit sie den pauschal pro Abteilung festgelegten Jahreshöchstbetrag überschreiten, sofort nach bekannt werden, dem Finanzvorstand bekannt gemacht werden. Entsteht aus diesen zusätzlichen Einnahmen eine Pflicht zur Steuerzahlung, ist nach § 2.4.2 zu verfahren.
- (6) Sonstige Einnahmen
 - a) Zweckbestimmte Zuschüsse werden nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise anteilig an die jeweiligen Abteilungen weitergeleitet (z.B. Übungsleiterzuschüsse, Gerätezuschuss WLSB etc.). Für die Abteilungen des Abteilungsverbundes gilt die Sonderregelung nach § 22 der Satzung.
 - b) Der städtische Zuschuss für Jugendarbeit wird nach einem vom Hauptausschuss jeweils festzulegenden Verteilerschlüssel verteilt. Die Empfänger haben auf jederzeitiges Anfordern der Stadt Metzingen einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Zweckbestimmung des Zuschusses ist zu beachten. Es ist jeweils ein angemessener Betrag als Etat für die TuS-Jugend auszuweisen, über dessen Verwendung die TuS-Jugend im Rahmen der Zweckbestimmung selbstständig entscheiden kann.

- c) Spenden verbleiben, soweit sie nicht Zweck bestimmt geleistet werden oder der Hauptausschuss im Einzelfall einen anderen Beschluss fasst, in der Hauptkasse.
- (7) Beiträge, Fördermitglieder und deren Spender
- a) Die Jahresbeiträge der Fördermitglieder wie auch deren Spenden werden in einem Förderfonds von der Hauptkasse verwaltet. Sie sind auf einem besonderen Konto zu führen.
 - b) Mittel aus dem Förderfonds dürfen nur nach den vom Hauptausschuss zu beschließenden Richtlinien zweckgebunden verteilt werden. Es ist ein jährlicher Nachweis zu führen, der dem Jahresabschluss des Vereins beizufügen ist.
 - c) Bei Nichteinhaltung der Richtlinien durch die Abteilungen können die zugesagten oder bereites gewährten Mittel zurückverlangt werden.
 - d) Die Prüfungspflicht der Kassenprüfer erstreckt sich auch auf die Mittel des Förderfonds.
- (8) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über die jeweils zuständige Abteilungs- oder Hauptkasse vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Soweit ein Kassierer einen Rechnungsbetrag zur Zahlung angewiesen hat, der nicht durch den Etatbeschluss gedeckt ist, muss der jeweilige Abteilungsleiter bzw. das zuständige Vorstandsmitglied die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. Die Zahlung darf von dem Kassierer auch dann nur angewiesen werden, wenn die Rechnung die in § 7 (1.1) – (1.5) festgelegten Beträge nicht überschreitet.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - (1.1) dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000.- €
 - (1.2) dem Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000.- €
 - (1.3) Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - (1.4) der Hauptausschuss unbegrenzt
 - (1.5) die Abteilungsleiter bis zu 5 % des Abteilungsjahresetats
- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen, soweit die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen nicht bereits im Gesamtetat enthalten und genehmigt sind. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Hauptausschuss vorher genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (4) Zivilgerichtsverfahren können nur vom Vorstand nach § 15 (2) der Satzung angestrengt oder bestritten werden. Er kann sich dazu der Mithilfe der betroffenen Abteilungen bedienen.
- (5) Im Falle von drohenden Rechtsstreitigkeiten ist bei bekannt werden eines derartigen Sachverhalts sofort der Vorstand zu informieren.

§ 8 Spenden

Änderung nach der Jahreshauptversammlung vom 28.04.2000

Nur der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Zuwendungen, für die eine solche Spendenbescheinigung gewünscht wird, müssen auf den eigens dafür errichteten Spendenkonten bei der Volksbank Metzingen, Kontonummer 200 550 055 und bei der Kreissparkasse Metzingen, Kontonummer eingezahlt werden.

Die Spenden werden vom Hauptverein geführt.

Die Zuwendungsbestätigung muss dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck entsprechen und ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied, i.d.R. dem Finanzvorstand zu unterzeichnen. Für Mitgliedsbeiträge darf keine Spendenbescheinigung erteilt werden.

Der Hauptverein leitet die Spende bestimmungsgemäß an die betreffende Abteilung weiter. Der Abteilungsleiter oder der Kassier der jeweiligen Abteilung bestätigt dem Vorstand schriftlich die satzungsgemäße Verwendung der Spende.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzuführen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - AufbewahrungsortGegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Geschäftsführung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Abteilungs- oder Hauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Beitragsermäßigung/Nachlass

Über die in der Beitragsordnung vorgesehenen Fälle hinaus kann der Vorstand Sozialhilfeempfängern oder finanziell schwächer gestellten Mitgliedern auf Antrag im Ausnahmefall Beitragsermäßigung oder –nachlass gewähren.

§ 11 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Alle mit der finanziellen Abwicklung des Vereins befassten Mitglieder, insbesondere Vorstands- und Abteilungsvorstandsmitglieder sind verpflichtet, die steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. In Zweifelsfragen ist der Finanzvorstand einzuschalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Hauptausschuss am
..... in Kraft.

V. Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Turn- und Sportvereinigung Metzingen e.V., 7430 Metzingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.
- (2) Aufgaben:
 - (2.1) Bericht des Jugendvorstandes
 - (2.2) Kassenbericht
 - (2.3) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - (2.4) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - (2.5) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - (2.6) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Wahlperiode und Wahlverfahren
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (4) Stimm- und Wahlberechtigung
Stimm- und wahlberechtigt sind alle gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Anträge
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Zusammensetzung
Dem Jugendausschuss gehören an:
- die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Abteilungsjugendleiter/innen
 - die Abteilungsjugendsprecher/innen
 - der Jugendreferent des Vereinsvorstandes (mit beratender Stimme)
- (2) Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder von Jugendausschuss und Jugendvorstand
 - Führung der Jugendkasse
 - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
 - Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
 - Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit.
- (3) Zusätzliche Mitarbeiter/innen
Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
- der oder die Vereinsjugendleiter/in
 - die Vereinsjugendsprecherin
 - der Vereinsjugendsprecher
 - bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf

Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Aufgaben
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend, Württembergischer Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring
 - Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
 - Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch die Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
 - Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter
 - Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Vereinsjugendmitarbeiter/innen
 - Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
- (3) Arbeitsweise
- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt,
 - bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vereinsvorstand. Die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Vereins.

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecherin und den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend

wirtschaftet selbstständig und im Rahmen der Vereinssatzung und Finanzordnung eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Etatmitteln. Soweit sie eigenverantwortlicher Empfänger von Zuschüssen für die jugendpflegerischen Maßnahmen ist, sind diese Mittel bestimmungsgemäß und nach den satzungsmäßigen Vorschriften zu verwenden. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung analog.

VI. Ehrenordnung

§ 1 Art der Ehrung

Für besondere sportliche Leistungen bzw. für besondere Verdienste um den Sport erteilt der Verein Anerkennung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen durch Verleihung der

- (1) Leistungsnadel in Bronze
Leistungsnadel in Silber
Leistungsnadel in Gold
- (2) Jugendleistungsnadel in Bronze
Jugendleistungsnadel in Silber
Jugendleistungsnadel in Gold
- (3) Ehrennadel in Bronze
Ehrennadel in Silber
Ehrennadel in Gold
- (4) Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Leistungsnadel in Bronze
Die Leistungsnadel in Bronze wird an erwachsene Mitglieder verliehen, welche im Verein sportlich erfolgreich waren oder bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften besondere Leistungen für die TuS erbracht haben.
- (2) Leistungsnadel in Silber
Die Leistungsnadel in Silber wird an erwachsene Mitglieder verliehen, welche
 - (2.1) im Verein sportlich wiederholt hervorragend erfolgreich waren oder bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften wiederholt besondere sportliche Leistungen für die TuS vollbracht haben,
 - (2.2) eine Landesmeisterschaft errungen haben oder entsprechende sportliche Leistungen für die TuS vollbracht haben.
- (3) Leistungsnadel in Gold
Die Leistungsnadel in Gold wird an erwachsene Mitglieder verliehen, welche
 - (3.1) bei Landesmeisterschaften wiederholt besondere sportliche Leistungen für die TuS vollbracht haben,
 - (3.2) im bundes- oder internationalen Rahmen eine Meisterschaft,
 - (3.3) oder sonst sportlich besondere hervorragende Leistungen vollbracht haben.

- (4) Jugendleistungsnadel in Bronze
Die Jugendleistungsnadel in Bronze wird in den Jugendklassen gemäß § 2 (1) verliehen.
- (5) Jugendleistungsnadel in Silber
Die Jugendleistungsnadel in Silber wird in den Jugendklassen gemäß § 2 (2) verliehen.
- (6) Jugendleistungsnadel in Gold
Die Jugendleistungsnadel in Gold wird in den Jugendklassen gemäß § 2 (3) verliehen.
- (7) Die Leistungsnadeln werden in der jeweiligen Ausführung nur einmal an das TuS-Mitglied verliehen.
- (8) Ehrennadel in Bronze
Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an
 - (8.1) erwachsene Mitglieder für mehrjährige Verdienste um die TuS,
 - (8.2) erwachsene Nichtmitglieder, welche die TuS und den Gedanken des Sports unterstützen und fördern.
- (9) Ehrennadel in Silber
Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an
 - (9.1) erwachsene Mitglieder nach einer 30-jährigen TuS-Mitgliedschaft ohne jede Funktion,
 - (9.2) erwachsene Mitglieder nach einer 25-jährigen TuS-Mitgliedschaft ohne nennenswerte Arbeit als Funktionär,
 - (9.3) erwachsene Mitglieder nach einer 20-jährigen TuS-Mitgliedschaft, wenn eine mehr als 5-jährige Tätigkeit als Funktionär zu Grunde liegt,
 - (9.4) erwachsene Mitglieder nach einer 20-jährigen TuS-Mitgliedschaft, wenn durch Funktionen in überörtlichen Gremien sich das Mitglied um den Sport verdient gemacht hat,
 - (9.5) erwachsene Mitglieder nach einer 15-jährigen TuS-Mitgliedschaft bei einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit in einem Ausschuss der TuS.
- (10) Ehrennadel in Gold
Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an
 - (10.1) erwachsene Mitglieder nach einer 40-jährigen TuS-Mitgliedschaft,
 - (10.2) erwachsene Mitglieder, die als Funktionär in der TuS ein Amt in vorbildlicher und mehrjähriger Weise ausgeübt haben.
- (11) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in mindestens 25-jähriger Tätigkeit als Sportler oder/und Funktionär um die TuS und die Gedanken der Leibesübungen verdient gemacht hat.
 - (11.1) Das zu ernennende Ehrenmitglied sollte mindestens 65 Jahre alt sein.

§ 3 Verfahren

- (1) Anträge auf Ehrungen werden von den Abteilungen an den Vorstand der TuS eingereicht.
- (2) Der TuS-Ehrungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern berät und stimmt über den Antrag ab.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
- (4) Die Leistungsnadel und Jugendleistungsnadel in Bronze bzw. in Silber können in den Abteilungsversammlungen überreicht werden,
 - (4.1) die Leistungsnadel und Jugendleistungsnadel in Gold werden durch den Vorstand überreicht.
- (5) Die Ehrennadel in Bronze kann in Abteilungsversammlungen überreicht werden,
 - (5.1) die Ehrennadel in Silber bzw. Gold werden durch den Vorstand überreicht.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand ausgesprochen.
- (7) Jede Ehrung wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (8) Ehrungen durch überörtliche Organisationen
 - (8.1) Ehrungen (Württembergischer Landessportbund (WLSB), Sportkreis, Fachverbände usw.) sind vom Vorstand der TuS zu beantragen.

Der Hauptausschuss der TuS Metzingen hat diese Ehrenordnung am 11. Januar 1994 beschlossen.

VII. Beitragsordnung der TuS Metzingen e. V.

- § 1 Mit der Übergabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung an einen Beauftragten des Vereins anerkennt das künftige Mitglied die Satzung des Vereins einschließlich ihrer Beitragsordnung.
- § 2 Mit der Beitrittserklärung wählt das künftige Mitglied die Zugehörigkeit zu mindestens einer Abteilung aus. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.
- § 3 Die Höhe des zu zahlenden Beitrages ist abhängig von der Beitragsart. Die einzelnen Beitragsarten werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und des Hauptausschusses festgelegt. Eine Übersicht der Beitragsarten erhält das künftige Mitglied bei der Übergabe des Mitgliedsantrages in Form einer Kopie des Antrages (Rückseite).
- § 4 Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und des Hauptausschusses festgesetzt. Für die einzelnen Abteilungen können von der jeweiligen Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge (Abteilungsbeiträge) festgesetzt werden. Eine Beitragsübersicht kann bei der Geschäftsstelle des Vereins angefordert werden.
- § 5 Im Eintrittsjahr werden zeitanteilige Beiträge erhoben. Der erste Beitrag wird sofort nach Rechnungsstellung fällig. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschriftzug zu Lasten des angegebenen Bankkontos erhoben.
- § 6 Die Folgebeiträge werden am 1. Januar des Folgejahres in voller Höhe fällig. Ein Anspruch auf Rückzahlung eines Teilbeitrages z. B. bei Änderung der Beitragsart während des Kalenderjahres besteht nicht. Maßgebend sind die dem Verein am 1. Januar des Beitragsjahres bekannten Verhältnisse.
- § 7 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis 31. Dezember formlos, jedoch schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle des Vereins vorliegen. Eine Austrittserklärung gegenüber Abteilungsverantwortlichen oder Übungsleitern ist für den Verein nicht wirksam.
- § 8 Wird die Beitragsschuld nach der 3. Mahnung nicht vollständig innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen, kann der Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein entscheiden. Dieser Ausschluss ist bindend für alle Abteilungen des Vereins.

VIII. Rechtsordnung der TuS Metzingen e.V.

- § 1 Ergänzend zu § 6 Abs. 1 der Satzung der TuS Metzingen regelt diese Rechtsordnung das außergerichtliche, vereinsinterne Verfahren bei Verstößen gegen Satzungsbestimmungen, bei Disziplinarvergehen von Mitgliedern und Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins.
- § 2 In Fällen nach § 1 dieser Rechtsordnung können sich betroffene Mitglieder, Abteilungen oder Organe des Vereins zur Schlichtung von Streitigkeiten oder zur Entscheidung als Berufungsinstanz an den Rechtsausschuss wenden.
- § 3 Der Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die dem erweiterten Vorstand des Vereins nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Wahl findet in 4-jährigem Rhythmus statt.
- § 4 Der Rechtsausschuss wählt aus sich heraus einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter berufen die Sitzungen ein, leiten diese und führen eine Entscheidung/Beschluss in den vorgetragenen Fällen herbei.
- § 5 Entscheidungen im Rechtsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rechtsausschusses getroffen. Der Rechtsausschuss ist ab drei anwesenden Ausschussmitgliedern beschlussfähig.
- § 6 Anträge an den Rechtsausschuss sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- § 7 Vor seinen Entscheidungen hat der Rechtsausschuss grundsätzlich beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- § 8 Entscheidungen sind mit den Stellungnahmen der Parteien und den Entscheidungsgründen schriftlich zu protokollieren und den Parteien zuzustellen. Eine zusätzliche Ausfertigung des Protokolls erhält der 1. Vorsitzende des Vereins und der Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung.
- § 9 Eine Berufung gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses ist ausgeschlossen.
- § 10 Vereinsausschluss

In folgenden Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschlossen werden:

- a) Wird eine Beitragsschuld nach der 3. Erfolglosen Mahnung nicht beglichen, kann der Vereinsvorstand den Vereinsausschluss beschließen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung dagegen ist nur aus formalen Gründen möglich.
- b) Verstößt ein Mitglied gegen eine oder mehrere Satzungsbestimmungen kann es nach vorheriger schriftlicher Androhung vom Vorstand nach § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine eventuelle Berufung ist schriftlich an den Rechtsausschuss zu richten.
- c) Unwahre Äußerungen zum Nachteil des Vereins, des Vereinsvorstandes oder einer Abteilungsleitung in der Öffentlichkeit durch ein Mitglied des Vereins können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Ein entsprechender Antrag kann von jedem Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter direkt an den Rechtsausschuss zur Entscheidung gerichtet werden.
- d) Im Falle eines Vereinsausschlusses hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung zeitanteiliger Beiträge.

Ursprünglich ist das Original vom 28. August 1993.

Diese neue Fassung ist seit 11. Mai 2012 gültig.

150 JAHRE



METZINGEN